

(Eisenbahn, Omnibus, Straßenbahn, S- oder U-Bahn, Fähre) ein Taxi oder ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, dann werden nur die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären.

Bei Kuren erhält der Patient in der Regel vor Kurantritt einen Berechtigungsausweis oder eine Einzelanweisung zum Lösen der Fahrkarten. Ist das nicht der Fall, werden ihm die entstandenen Fahrkosten in bar ersetzt. H.W.

*Bleiben dem Käufer einer Ware Garantieansprüche erhalten, wenn er während der Garantiezeit Mängel auf eigene Kosten beseitigen läßt?*

Gelegentlich besteht das Bedürfnis, während der Garantiezeit aufgetretene Mängel nicht durch die Garantieverpflichteten, sondern durch Dritte beseitigen zu lassen. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Mangel dadurch besonders schnell behoben werden kann.

Der Käufer einer Ware kann grundsätzlich selbst entscheiden, ob er aus dem Kaufvertrag den Garantieanspruch auf Nachbesserung gegen einen Garantieverpflichteten geltend machen oder die Ware auf eigene Kosten reparieren lassen will, sofern dies fachmännisch geschieht. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht zwingend, daß ein Mangel innerhalb der Garantiezeit stets von einem Garantieverpflichteten beseitigt werden muß, weil sonst eine Form des nicht sachgemäßen Gebrauchs vorliegt, der den Ausschluß der Garantie zur Folge hat. Es ist vielmehr zu prüfen, ob eine Reparatur mit der notwendigen Fachkenntnis sachgerecht unter Beachtung der hierfür etwa bestehenden Regeln bzw. Grundsätze, unter Verwendung geeigneten Werkzeugs u. ä. ausgeführt wurde.

Tritt an der Ware derselbe Mangel erneut oder ein anderer Mangel auf, nachdem sie auf Kosten des Käufers von einem Dritten repariert worden ist, muß untersucht werden, ob zwischen dem Mangel und der zuvor durchgeführten Reparatur ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Zwischen dem Käufer der Ware und dem mit der Reparatur Beauftragten existiert ein Dienstleistungsvertrag, aus dem ggf. Garantieansprüche gemäß § 177 ZGB geltend gemacht werden können. Tritt derselbe Mangel erneut in Erscheinung, dann ist zu prüfen, ob die Dienstleistung fachmännisch ausgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall, kann sich der Käufer nur an den Dienstleistenden, nicht aber an einen Garantieverpflichteten aus dem Kaufvertrag halten.

Hat eine nicht fachmännisch vorgenommene Reparatur dazu geführt, daß für den Garantieverpflichteten nach §§ 148, 151 Abs. 2 ZGB die Beseitigung des Mangels erschwert oder unmöglich wird, so bestehen wegen dieses Mangels keine Garantieansprüche mehr. Ist dagegen ein nicht fachmännisch ausgeführter Eingriff ohne Bedeutung für eine Beseitigung des Mangels durch den Garantieverpflichteten, bleiben die Garantieansprüche erhalten.

Tritt derselbe Mangel auf, obwohl die Reparatur fachmännisch ausgeführt wurde (z. B. wenn es verschiedene Möglichkeiten für die Beseitigung eines Mangels gibt), und hat der vom Dienstleistenden gewählte Weg zur Beseitigung des Mangels Einfluß auf die Nachbesserungsmöglichkeiten der Garantieverpflichteten, dann bestehen ebenfalls keine Garantieansprüche mehr, da ein unsachgemäßer Gebrauch der Ware vorliegt.

In derartigen Fällen können komplizierte Beweissituationen auftreten. Es ist jedoch Sache des aus dem Kaufvertrag in Anspruch genommenen Garantieverpflichteten, nachzuweisen, daß ein unsachgemäßer Gebrauch der Ware wegen eines nicht fachmännischen Fremdeingriffs gegeben ist.

Tritt ein anderer Mangel auf, der nicht mit der zuvor von einem Dritten ausgeführten Reparatur in ursächlichem Zusammenhang steht, hat der Käufer auch weiterhin

die Garantieansprüche aus dem Kaufvertrag gemäß § 148 ZGB. In einem solchen Fall ist es unerheblich, ob zuvor wegen eines anderen Mangels eine Reparatur möglicherweise nicht fachmännisch war.

Diese Grundsätze gelten auch für eine Zusatzgarantie, soweit der Hersteller in seinen Garantiebedingungen nicht ausdrücklich festgelegt hat, daß Voraussetzung für die Gewährung von Garantieleistungen die Inanspruchnahme einer Vertragswerkstatt ist. Derartige Einschränkungen gelten jedoch dann nicht, wenn dringende Notreparaturen (z. B. die Inanspruchnahme des Hilfsdienstes auf der Autobahn für eine Kfz-Reparatur) erforderlich sind. Die Garantieansprüche bleiben in solchen Fällen bestehen (vgl. W. Strasberg in NJ 1977, Heft 3, S. 70).

Prof. Dr. C. J. K.

*In welcher Form kann das Gericht die Protokollierung einer Einigung ablehnen? Welches Rechtsmittel steht den Prozeßparteien gegen diese Ablehnung zu?*

Das Gericht hat die Protokollierung einer Einigung dann abzulehnen, wenn sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht (§48 Abs. 3 ZPO). Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, in welcher Form dies zu geschehen hat und welche Möglichkeiten einer Überprüfung es gibt, wenn die Prozeßparteien behaupten, die zur gerichtlichen Protokollierung unterbreitete Einigung entspreche durchaus dem sozialistischen Recht und die gegenteilige Annahme des Gerichts sei unzutreffend.

Daraus ergibt sich, daß das Gericht für die Ablehnung der Protokollierung einer Einigung und für die Fortsetzung des Verfahrens keine besondere Form einzuhalten braucht. Gleichwohl ist eine Protokollierung dieser wichtigen Maßnahme gemäß § 69 Abs. 1 ZPO geboten. Das geschieht zweckmäßigerweise durch einen ins Protokoll aufzunehmenden Vermerk. Dort sollten — nach einer Zwischenberatung mit den Schöffen — die Gründe kurz' zusammengefaßt werden, auf die das Gericht seine Ablehnung stützt. Das dient nicht nur der Selbstkontrolle des Gerichts, sondern vor allem der Überzeugung der Prozeßparteien und ihrer Bereitschaft, im weiteren Verfahren an einer mit der Gesetzlichkeit übereinstimmenden Konfliktlösung mitzuwirken. Ein solcher Vermerk gestattet ferner die bessere Überprüfung und Abwägung der Argumente, falls Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegt wird und die Prozeßparteien sich im Berufungsverfahren erneut darum bemühen, die von ihnen gewünschte Einigung protokollieren zu lassen.

Einigungen, die in Ehesachen für den Fall der Eheauflösung geschlossen werden (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1976, Heft 7, S. 211; OG, Urteil vom 2. August 1977 - IOFK 27/77 - NJ 1978, Heft 1, S. 36), sind nach §46 Abs. 4 ZPO im Urteil zu bestätigen. Die Bestätigung ist in die Urteilsformel aufzunehmen. In § 46 Abs. 4 Satz 2 und 3 ZPO ist klargestellt, daß eine solche Bestätigung unter bestimmten Umständen im Berufungsverfahren überprüft werden kann.

Ähnliches muß gelten, wenn eine Einigung in Ehesachen nicht bestätigt wird. Sobald das Gericht erkennt, daß Bedenken gegen die Bestätigung bestehen, erörtert es die dafür maßgeblichen Gründe mit den Prozeßparteien. Diese werden nur in seltenen Ausnahmefällen darauf bestehen, daß die Einigung trotzdem protokolliert und über ihre Bestätigung im Urteil entschieden wird. Es ist aber auch möglich, daß sich derartige Bedenken erst in der abschließenden Beratung ergeben. In beiden Fällen sollte die Versagung der Bestätigung in der Urteilsformel ausdrücklich ausgesprochen und in den Gründen näher erläutert werden. Damit wird Klarheit über das rechtliche Schicksal einer protokollierten Einigung erzielt und vermieden, daß nach § 82 Abs. 3 ZPO Anträge auf Ergänzung des Urteils wegen vermeintlichen Übergehens eines Anspruchs gestellt werden. Dr. K.-H.B.